

# **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt**

---

*Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt am 08.10.2012 die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt beschlossen:*

## **§ 1**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 48,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 € (je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 12,00 € ) je Sitzung, insgesamt 30,00 € für die

Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird.

Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktions-sitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktions-sitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Verwaltungsausschuss.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

## **§ 3**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Ratsvorsitzenden  
300,00 €
- b) an den 1. Vertreter  
125,00 €
- c) an den 2. Vertreter  
125,00 €
- d) an die Fraktionsvorsitzenden  
125,00 €
- e) an die Beigeordneten  
75,00 €

# **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt**

---

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden an den Bürgermeister 100,00 € und an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister jeweils 50,- € an Fahrtkosten pro Monat als Pauschale gezahlt.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## **§ 4**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- €. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten entfällt**

## **§ 5**

### **Verdienstauffall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstauffalls. Kann keine durchschnittliche Verdienstauffallerstattung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstauffall festgelegte Höchstbetrag.

(4) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

## **§ 6**

### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Der Anspruch wird auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 7**

### **Dienstaufwandsentschädigungen**

Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt

- a) für den nebenamtlichen Gemeindedirektor auf monatlich 200,00 €
- b) für den nebenamtlichen stellv. Gemeindedirektor auf monatlich 150,00 €

## **§ 8**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt**

---

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 9 Fraktionsgelder**

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

### **§ 10**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.

gez. i.V. Kahlert

**Gemeinde Wrestedt  
Der Gemeindedirektor**